

**ALLGEMEINER  
KATASTROPHENSCHUTZPLAN**

**des Landkreises / der Kreisfreien Stadt**

---



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

---

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 3

**ALLGEMEINER  
KATASTROPHENSCHUTZPLAN**

**des Landkreises / der Kreisfreien Stadt**

---

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)


\_\_\_\_\_  
(Landrat / Oberbürgermeister)

---

*Anmerkung:*

*Das in der Kopfzeile befindliche Wappen des Freistaates Sachsen kann durch das jeweilige Wappen des Landkreises/der Kreisfreien Stadt ersetzt werden.*

Inhaltsverzeichnis

	<b>Allgemeiner Katastrophenschutzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 4
---	--	--

Fortführungsnachweis

Verteiler

Einführung

Stichwortverzeichnis

Katastrophenschutzplan

1. Alarmplan der Katastrophenschutzbehörde, Melde- und Informationswesenwesen
2. Einsatzkräfte
3. Behörden - Dienststellen - öffentliche Einrichtungen - Auskunftsstellen
4. Gerät, sonstiges Potential und Dienstleistungen im eigenen Zuständigkeitsbereich
5. Gerät und sonstiges Potential überörtlich
6. Übersicht über Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
7. Besondere Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich
8. Besondere Gefahrenlagen
9. Anlagen zum Katastrophenschutzplan
  - 9.1 Anlage 1.1      Übersichtspläne, Karten
  - 9.2 Anlage 1.2.1    Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 19 Abs. 2 SächsKatSG
  - Anlage 1.2.2    Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 19 Abs. 3 SächsKatSG
  - 9.3 Anlage 1.3      Vorschriftensammlung
  - 9.4 Anlage 1.4      Anhalt für eine Checkliste des Leiters des Katastrophenschutzstabes

**Fortführungsnachweis**

<b>Berichtigt am</b>	<b>durch:</b> <i>(Name, Dienstbezeichnung)</i>	<b>auf Stand vom:</b>	<b>Berichtigung lt. Verteiler versandt am:</b>
----------------------	---	-----------------------	--







**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 7

Bei Bedarf können weitere Kennzahlen hinzugefügt werden (vergleiche jedoch Einschränkungen unter Kennzahl 8). Unter den im Muster-Katastrophenschutzplan genannten Kennzahlen dürfen jedoch nur die dort vorgesehenen Angaben eingetragen werden. Soweit einzelne vorgegebene Kennzahlen des Muster-Katastrophenschutzplans im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden, sind sie als Leerzeichen zu führen. Sie dürfen nicht mit anderen Daten ausgefüllt werden.

Die benötigten Daten sind einheitlich nach folgenden Mustern zu erfassen:

**I Behörden, öffentliche Einrichtungen, Dienststellen und ähnliche**

**Beispielangaben:**

- a) Kurzbezeichnung : *StUFA*
- b) Anschrift : *Staatliches Umweltfachamt Musterstadt*
- c) Straße : *Musterstraße 42*
- d) Stadt/Gemeinde : *C-Stadt*
- e) PLZ : *00000*
- f) Telefon (incl. Vorwahl) : *0123/34 67 89*
- g) Telefax (incl. Vorwahl) : *0123/34 67 99*
- h) Ansprechpartner : *Angaben gemäß Nr. II Buchstabe a) bis j)*
- i) Datenleitungen/-anschlüsse: *E-mail, T-Online, AOL*

**II Personenangaben**

**Beispielangaben:**

- a) Name : *Musterfrau*
- b) Vorname : *Brunhilde*
- c) Straße : *A-Weg 1*
- d) Stadt/Gemeinde : *Musterstadt*
- e) PLZ : *00000*
- f) Telefon (incl. Vorwahl) : *0000/111 1111*
- g) Telefax (incl. Vorwahl) : *0000/111 1111*
- h) Titel : *Dr.-Ing.*
- i) Funktion : *Leiter (bzw. ausgeübte Funktion angeben)*
- j) Firma/Behörde : *Staatliches Umweltfachamt Musterstadt*
- k) Straße : *Musterstraße 42*
- l) Ort : *C-Stadt*
- m) Ortsteil : *Neustadt*
- n) PLZ : *00000*
- o) Telefon (incl. Vorwahl) : *0123/34 67 89*
- p) Telefax (incl. Vorwahl) : *0123/34 67 99*
- q) Alarmierungsmittel : *City-Ruf*
- r) Alarmruf : *0165/ 123 4567 (35)*

**III Katastrophenschutz-Einheiten**

**Beispielangaben:**

- a) Aufgabenbereich : *Sanitätswesen*
- b) Bezeichnung : *1. KatS-SZ Annaberg (DLRG)*
- c) Anzahl der Personen : *40*



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 8

- d) Anschrift : *siehe Nr. I Buchstabe b) bis g)*  
(*Beispiel:*  
*DLRG-Ortsverband Annaberg*  
*Kolpingstraße 23*  
*Annaberg-Buchholz*  
*09234*  
*037505/44 66 88*  
*037505/44 77 99)*
- e) Ansprechpartner : *hier Zugführer bzw. die Leitungsperson erfassen, über die die Leitstelle die KatS-Einheit alarmiert.*  
*Angaben gemäß Nr. II Buchstabe a) bis h) sowie j), q) und r)*
- f) Fahrzeuge : **“** *Bezeichnung, Anzahl, Menge mit Mengeneinheit, Standort*  
g) Geräte : *(insbesondere Zusatzbeladung außerhalb der DIN-*  
h) Material : *Beladung)*

**Stichwortverzeichnis**

_____	_____
_____	_____
_____	_____







**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)


Seite 10

- 1.2 Ansprechpartner Leitungsdienst/Rufbereitschaft der eigenen Behörde
  - 1.2.1 Landrat/Oberbürgermeister
  - 1.2.2 Dezenten, Amts-, Sachgebietsleiter Katastrophenschutz
  - 1.2.3 Sachgebiet Katastrophenschutz
  - 1.2.4 Sachgebiete/Fachbereiche der Katastrophenschutzbehörde
  - 1.2.5 Einsatzkräfte/Hilfskräfte der eigenen Behörde
  - 1.2.6 Standort des Katastrophenschutzstabes
  - 1.2.7 Technischer Leiter des Einsatzes (§ 16 SächsKatSG)
  - 1.2.8 Pressestelle der Katastrophenschutzbehörde
  - 1.2.9 Checkliste des Leiters des Katastrophenschutzstabes
  
- 1.3 Alarmierungs- und Informationswesen**
  - 1.3.1 Auslösen des Katastrophenvoralarms/Katastrophenalarms
    - 1.3.1.1 Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde von außen
    - 1.3.1.2 Alarmierung der Leitstelle
    - 1.3.1.3 Alarmierung der TEL
    - 1.3.1.4 Alarmierung des Kernstabes
    - 1.3.1.5 Alarmierung des erweiterten Stabes
    - 1.3.1.6 Alarmierung der Fachberater des Stabes
    - 1.3.1.7 Alarmierung des Führungs- und Lagezentrums der Polizeidirektion
  - 1.3.2 Warnung der Bevölkerung
    - 1.3.2.1 - über Rundfunkdurchsagen
    - 1.3.2.2 - über Lautsprecher
    - 1.3.2.3 - über Sirenen
    - 1.3.2.4 - durch schriftliche Informationen
  - 1.3.3 Unterrichtung der benachbarten Katastrophenschutzbehörden / höheren Katastrophenschutzbehörde
  
- 1.4 Meldewesen im Katastrophenschutz**
  - 1.4.1 Sofortmeldung an die höhere Katastrophenschutzbehörde
  - 1.4.2 Lagemeldung an die höhere Katastrophenschutzbehörde

---

**Anmerkungen:**

zu Nummer 1.1:

	<b>Allgemeiner Katastrophenschutzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 11
---	--	---

*Hier sind mindestens fünf Ansprechpartner für den Katastrophenschutzstab (in der Regel Leiter, S1 bis S4, wenn möglich SG Öffentlichkeitsarbeit) zu erfassen.*

*Zu Nummer 1.2.4:*

*Hier sind Ansprechpartner aus den Dezernaten/Ämtern der Katastrophenschutzbehörde zu erfassen.*

*Zu Nummer 1.2.7:*

*Hier sind mindestens drei potentielle Leiter der TEL zu erfassen.*

*Zu Nummer 1.2.9:*

*Anhalt für eine Checkliste des Leiters des Katastrophenschutzstabes entsprechend Anlage 1.4.*

*Zu Nummer 1.3.1:*

*Es besteht die Möglichkeit, hier vorbereitete Texte zur Bekanntgabe der Auslösung des Katastrophenvoralarms/Katastrophenalarms abzulegen.*

*Zu Nummer 1.3.2.1:*

*Durchsagen über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren, gegebenenfalls Nutzung vorgefertigter Materialien.*

*Zu Nummern 1.3.2.2 und 1.3.2.3:*

*Hier kann das zur Lautsprecher- und Sirenenwarnung zur Verfügung stehende Potential erfaßt werden zum Beispiel Polizei, Feuerwehren, gegebenenfalls Nutzung vorgefertigter Materialien.*

*Zu Nummer 1.3.2.4:*

*Hier können gegebenenfalls vorbereitete schriftliche Informationen zur Warnung der Bevölkerung erfaßt werden. Es können eigene Vordrucke und so weiter eingebunden werden.*

*Zu Nummer 1.3.3:*

*Es empfiehlt sich, hier die Erreichbarkeit der bei Auslösung von Katastrophenvoralarm / Katastrophenalarm eventuell zu verständigenden Nachbarbehörden sowie die private Erreichbarkeit von deren Ansprechpartnern im Katastrophenschutz zu erfassen.*

*Nachbarbehörden in diesem Sinne sind die Katastrophenschutz- und Fachbehörden, die für Gebiete benachbarter Landkreise/Kreisfreien Städte zuständig sind.*

## **2 Einsatzkräfte**

### **2.1 Feuerwehr**

2.1.1 Feuerwehr im eigenen Zuständigkeitsbereich

2.1.1.1 Kreisbrandmeister/Stellvertreter/Leiter der Berufsfeuerwehr

2.1.1.2 Feuerwehren

2.1.1.2.1 Berufsfeuerwehren

2.1.1.2.2 Freiwillige Feuerwehren

2.1.1.2.3 Pflichtfeuerwehren

2.1.1.2.4 Anerkannte Werk- und Betriebsfeuerwehren



## Allgemeiner Katastrophenschutzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 12

- 2.1.2 Feuerwehr im Bereich benachbarter Landkreise/Kreisfreier Städte,  
soweit alarmplanmäßig erfaßt
  - 2.1.2.1 Kreisbrandmeister/Stellvertreter/Leiter der Berufsfeuerwehr
  - 2.1.2.2 Feuerwehren
    - 2.1.2.2.1 Berufsfeuerwehren
    - 2.1.2.2.2 Freiwillige Feuerwehren
    - 2.1.2.2.3 Pflichtfeuerwehren
    - 2.1.2.2.4 Anerkannte Werk- und Betriebsfeuerwehren
- 2.2 Katastrophenschutz-Einheiten
  - 2.2.1 Brandschutz
    - 2.2.1.1 Katastrophenschutz-Führungsunterstützungsgruppen
    - 2.2.1.2 Katastrophenschutz-Löschzüge Retten
    - 2.2.1.3 Katastrophenschutz-Löschzüge Retten-Beleuchten
    - 2.2.1.4 Katastrophenschutz-Löschzüge Wasserversorgung
    - 2.2.1.5 Katastrophenschutz-Löschzüge Waldbrand
  - 2.2.2 Sanitätswesen
    - 2.2.2.1 Katastrophenschutz-Sanitätszüge
  - 2.2.3 Betreuung
    - 2.2.3.1 Katastrophenschutz-Betreuungszüge
  - 2.2.4 Wasserrettung
    - 2.2.4.1 Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen
  - 2.2.5 Technische Hilfeleistung
    - 2.2.5.1 Ortsverbände des THW
    - 2.2.5.2 Technische Züge
  - 2.2.6 ABC - Gefahrenabwehr
    - 2.2.6.1 Katastrophenschutz-ABC-Abwehrlzüge-Gefahrgut
  - 2.2.7 Weitere Fachaufgaben
  - 2.2.8 Sonstige
- 2.3 Rettungsdienst
  - 2.3.1 Bodengebundener Rettungsdienst
  - 2.3.2 Wasserrettungsdienst
  - 2.3.3 Bergwacht
  - 2.3.4 Luftrettungsdienst
    - 2.3.4.1 Öffentlicher Luftrettungsdienst
    - 2.3.4.2 Militärischer Such- und Rettungsdienst (SAR)
- 2.4 Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 2.5 Einsatz von Luftfahrzeugen / Flugbeobachtungsdienst
- 2.6 Sonstige Einsatzkräfte



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 13

**Anmerkungen:**

zu Nummer 2.1 ff.:

*Angaben über Sitz und Erreichbarkeit der Führungskräfte*

zu Nummer 2.3 ff.:

*Angaben zu den Standorten der Rettungswachen und Stützpunkten sowie deren Erreichbarkeit*

- 3 Behörden - Dienststellen - öffentliche Einrichtungen - Auskunftsstellen**
- 3.1 Allgemeine innere Verwaltung**
- 3.2 Arbeitsverwaltung**
- 3.3 Autobahn-/Straßenmeistereien**
- 3.4 Bergbehörden**
- 3.5 Bundesgrenzschutz**
  - 3.5.1 Grenzschutzamt
  - 3.5.2 Grenzschutzstellen
- 3.6 Bundeswehr**
  - 3.6.1 Kommandos
  - 3.6.2 Truppenstandorte
- 3.7 Gesundheitsverwaltung / Gesundheitswesen / Krankenhäuser / Bestattungsunternehmen / Veterinärämter / psychologische Beratungsstellen u.ä.**
- 3.8 Handwerks-/Industrie- und Handelskammer**
- 3.9 Landwirtschaft und Forsten**
- 3.10 Luftverkehr**
- 3.11 Polizei**
  - 3.11.1 Polizeipräsidium
  - 3.11.2 Polizeidirektion
  - 3.11.3 Polizeireviere
  - 3.11.4 sonstige Polizeidienststellen
- 3.12 Staatshochbauverwaltung**
- 3.13 Technische Aufsichtsbehörden und technische Prüfstellen**
- 3.14 Gewerbeaufsichtsbehörden**
- 3.15 Auskunftsstellen**
  - 3.15.1 TUIS
  - 3.15.2 Giftinformationszentrale/Toxikologischer Auskunftsdienst



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 14

- 3.15.3 Anlaufstelle für Schwerstbrandverletzte
- 3.16 Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
- 3.17 Talsperrenverwaltung**
- 3.18 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten**
- 3.19 Staatliche Schulverwaltung**
- 3.20 Bundeswasserstraßenverwaltung**
- 3.21 Deutscher Wetterdienst**
- 3.22 Zollverwaltung**
- 3.23 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Länderverband Sachsen, Thüringen**
- ab 3.24 Sonstiges (zur freien Verfügung)**

---

*Anmerkungen:*

*Die Behörden, Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen der unteren Verwaltungsebene sind von den unteren Katastrophenschutzbehörden zu erfassen und ständig zu aktualisieren.*

*zu Nummer 3.7:*

*Auch die Erfassung von Apotheken, Arzneimittelherstellern, -handlungen, Blutspendezentralen. Die gemäß § 19 Abs. 2 und 3 erfassten Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens sind gesondert in den Anlagen 2.1 und 2.2 nachzuweisen.*

- 4 Gerät, sonstiges Potential und Dienstleistungen im eigenen Zuständigkeitsbereich**
- 4.01.01 Einrichtungen zur Unterbringung**
- 4.01.01.01 Schulen, Heime, Hotels, Pensionen, sonstige Räume und so weiter
- 4.01.01.02 Traglufthallen bis 5.000 m<sup>2</sup>
- 4.01.01.03 Traglufthallen ab 5.000 m<sup>2</sup>
- 4.01.01.04 Wohncontainer
- 4.01.01.05 Zelte bis 5.000 m<sup>2</sup>
- 4.01.01.06 Zelte ab 5.000 m<sup>2</sup>
- ab 4.01.01.07 *zur freien Verfügung*
- 4.01.02 Fahrzeuge zur Unterbringung**
- ab 4.01.02.01 *zur freien Verfügung*
- 4.01.03 Gerät zur Unterbringung**



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 15

ab 4.01.03.01 *zur freien Verfügung*

**4.01.04 Material zur Unterbringung**

4.01.04.01 Betten

4.01.04.02 Unterkunftsausstattung

ab 4.01.04.03 *zur freien Verfügung*

4.01.05 Sonstiges zur Unterbringung

ab 4.01.05.01 *zur freien Verfügung*

**4.02.01 Einrichtungen für Verpflegung**

4.02.01.01 Großküchen

ab 4.02.01.02 *zur freien Verfügung*

**4.02.02 Fahrzeuge für Verpflegung**

4.02.02.01 Tankwagen für Trinkwasser

ab 4.02.02.02 *zur freien Verfügung*

**4.02.03 Gerät für Verpflegung**

4.02.03.01 Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil) ab 4.000 l/Std.

ab 4.02.03.02 *zur freien Verfügung*

**4.02.04 Material für Verpflegung**

ab 4.02.04.01 *zur freien Verfügung*

**4.02.05 Sonstiges für Verpflegung**

ab 4.02.05.01 *zur freien Verfügung*

**4.03.01 Einrichtungen der Versorgung**

ab 4.03.01.01 *zur freien Verfügung*

**4.03.02 Fahrzeuge der Versorgung**

ab 4.03.02.01 *zur freien Verfügung*

**4.03.03 Gerät der Versorgung**

4.03.03.01 Notstromaggregate (mobil) bis 50 kVA

4.03.03.02 Notstromaggregate (mobil) ab 50 kVA

ab 4.03.03.03 *zur freien Verfügung*

**4.03.04 Material der Versorgung**

ab 4.03.04.01 *zur freien Verfügung*



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 16

- 4.03.05 Sonstiges der Versorgung**  
ab 4.03.05.01 *zur freien Verfügung*
- 4.04.01 Einrichtungen zur Entsorgung**  
ab 4.04.01.01 *zur freien Verfügung*
- 4.04.02 Fahrzeuge zur Entsorgung**  
4.04.02.01 Chemikalien-Transportfahrzeuge  
4.04.02.02 Tankwagen für Kraftstoffe, selbstsaugend  
4.04.02.03 Tankwagen für Kraftstoffe, nicht selbstsaugend  
4.04.02.04 Tankwagen, explosionsgeschützt  
ab 4.04.02.05 *zur freien Verfügung*
- 4.04.03 Gerät zur Entsorgung**  
4.04.03.01 Ölsperren, transportabel  
4.04.03.02 Ölabscheider  
4.04.03.03 Ölsaugeräte  
4.04.03.04 Ölaufnahmegeräte (auf Spezialanhänger)  
4.04.03.05 Pumpen (Spezialpumpen)  
ab 4.04.03.06 *zur freien Verfügung*
- 4.04.04 Material zur Entsorgung**  
4.04.04.01 Ölbinder (größere Mengen)  
ab 4.04.04.02 *zur freien Verfügung*
- 4.04.05 Sonstiges zur Entsorgung**  
ab 4.04.05.01 *zur freien Verfügung*
- 4.05.01 Sonstige Einrichtungen**  
4.05.01.01 Seuchenlazarett, mobil  
ab 4.05.01.02 *zur freien Verfügung*
- 4.05.02 Sonstige Fahrzeuge**  
4.05.02.01 Bagger  
4.05.02.02 Gabelstapler  
4.05.02.03 Kräne  
4.05.02.04 Kranwagen  
4.05.02.05 Meß- und Laborfahrzeuge  
4.05.02.06 Wasserfahrzeuge  
4.05.02.07 Transportfahrzeuge für Schüttgut  
ab 4.05.02.08 *zur freien Verfügung*
- 4.05.03 Sonstiges Gerät**



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 17

- 4.05.03.01 Atemschutzgeräte, besondere (Überdruck, Langzeit)
- 4.05.03.02 Beleuchtungsgerät
- 4.05.03.03 Chemieausrüstung
- 4.05.03.04 Faltbehälter (ab 3.000 l)
- 4.05.03.05 Gasspürgerät
- 4.05.03.06 Löschwasseraußenlastbehälter
- 4.05.03.07 Strahlenschutz ausrüstung
- 4.05.03.08 Wärmebildgerät
- ab 4.05.03.09 *zur freien Verfügung*

**4.05.04 Sonstiges Material**

- 4.05.04.01 Sandsacklager bis 10.000 Stück
- 4.05.04.02 Sandsacklager ab 10.000 Stück
- 4.05.04.03 Schaumbildner
- ab 4.05.04.04 *zur freien Verfügung*

**4.05.05 Dienstleistungen**

- ab 4.05.05.01 *zur freien Verfügung*

**4.05.06 Sonstiges**

- ab 4.05.06.01 *zur freien Verfügung*

---

**Anmerkungen:**

*Die bei den jeweiligen Kennzahlen aufgeführten Geräte/Potentiale/Dienstleistungen sind nicht abschließend; zu jeder Kennzahl können weitere Geräte/Potentiale/Dienstleistungen aufgeführt werden.*

*Zu den bei den jeweiligen Kennzahlen aufgeführten Geräte/Potentiale/Dienstleistungen sind Anzahl, Menge mit Mengeneinheit und Standort anzugeben. Der Standort ist gemäß den in der Einführung unter Nr. I Buchstabe b) bis i) genannten Angaben zu erfassen.*

*Sofern für die Inanspruchnahme der bei den jeweiligen Kennzahlen aufgeführten Geräten/Potentiale/Dienstleistungen Rahmenverträge abgeschlossen wurden, ist das bei der entsprechenden Kennzahl zu vermerken.*





**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_


(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 18

- 5                   Gerät und sonstiges Potential überörtlich**
- 5.01.01           Einrichtung zur Unterbringung**
- 5.01.01.03       Traglufthallen ab 5.000 m<sup>2</sup>  
5.01.01.06       Zelte ab 5.000 m<sup>2</sup>
- 5.01.04           Material zur Unterbringung**
- 5.01.04.01       Betten
- 5.02.02           Fahrzeuge für Verpflegung**
- 5.02.02.01       Tankwagen für Trinkwasser
- 5.02.03           Gerät für Verpflegung**
- 5.02.03.01       Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil) ab 4.000 l/Std.
- 5.03.03           Gerät für Versorgung**
- 5.03.03.02       Notstromaggregate (mobil) ab 50 kVA
- 5.04.02           Fahrzeuge zur Entsorgung**
- 5.04.02.01       Chemikalien-Transportfahrzeug  
5.04.02.04       Tankwagen, explosionsgeschützt
- 5.04.03           Gerät zur Entsorgung**
- 5.04.03.01       Ölsperren, transportabel  
5.04.03.02       Ölabscheider  
5.04.03.03       Ölsauggeräte  
5.04.03.04       Ölaufnahmegерäte (auf Spezialanhänger)  
5.04.03.05       Pumpen (Spezialpumpen)
- 5.04.04           Material zur Entsorgung**
- 5.04.04.01       Ölbinder (größere Mengen)
- 5.05.01           Sonstige Einrichtungen**
- 5.05.01.01       Seuchenzazarett, mobil
- 5.05.02           Sonstige Fahrzeuge**
- 5.05.02.05       Meß- und Laborfahrzeuge  
5.05.02.06       Wasserfahrzeuge
- 5.05.03           Sonstiges Gerät**
- 5.05.03.04       Faltbehälter (ab 3.000 l)  
5.05.03.06       Löschwasseraußenlastbehälter

	<b>Allgemeiner Katastrophenschutzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 19
---	--	---

- 5.05.03.08      Wärmebildgerät
- 5.05.04      Sonstiges Material**
- 5.05.04.02      Sandsacklager ab 10.000 Stück
- 5.05.04.03      Schaumbildner

**Anmerkungen:**


*Die hier verwendeten Untergliederungskennzahlen (zum Beispiel: 5.05.04.03 für Schaumbildner ...) entsprechen den in der Kennzahlengruppe 4 verwendeten Untergliederungskennzahlen; daher keine fortlaufende Numerierung.*

*Zu den bei den jeweiligen Kennzahlen aufgeführten Geräte/Potentiale sind Anzahl, Menge mit Mengeneinheit und Standort anzugeben. Der Standort ist gemäß den in der Einführung unter Nr. I Buchstabe b) bis i) genannten Angaben zu erfassen.*

- 6.                    Übersicht über Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**  
*(alphabetisch geordnet für jede Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft)*
- 6.1                    Name**
- 6.1.1                Anschrift
- 6.1.2                Ortsteile
- 6.1.3                Bürgermeister
- 6.1.4                Stellvertreter des Bürgermeisters
- 6.1.5                Wehrleiter
- 6.1.6                Katastrophenschutz-Sachbearbeiter
- 6.2                    Einwohnerzahl**
- 6.2.1                Anzahl der Haushalte
- 6.2.2                Ausländer
- 6.3                    Fläche (ha/km<sup>2</sup>)**
- 6.4                    Kirchen/Pfarrämter**
- 6.5                    Sonstiges**

**Anmerkungen:**

zu Nummer 6.1:

	<b>Allgemeiner Katastrophenschutzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 20
---	--	---

Der Name der kreisangehörigen Gemeinde ist durch die in Klammern gesetzte Bezeichnung („Stadt“ bzw. „VG“) zu ergänzen.

zu Nummer 6.1.1:

Die Anschrift ist nach den in der Einführung bei Nr. I Buchstabe b) bis i) genannten Angaben zu erfassen.

zu Nummern 6.1.3 bis 6.1.6:

Die Personalangaben sind nach den in der Einführung bei Nr. II Buchstabe a) bis r) genannten Angaben zu erfassen.

zu Nummer 6.2.2:

Erfassung der Anzahl je Nationalität.

- 7 Besondere Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich**
- 7.1 Anlagen der Mineralölversorgung**
- 7.2 Anlagen der Gasversorgung**
- 7.3 Anlagen der Elektrizitätsversorgung**
- 7.4 Anlagen der Fernwärme**
- 7.5 Anlagen der Wasserversorgung einschl. Notbrunnen**
- 7.6 Anlagen der Abwasserbeseitigung**
- 7.7 Flug- und Landeplätze**
- 7.8 Wasserbauwerke**
- 7.9 Mülldeponien**
- 7.10 Schienenverkehrsunternehmen**  
(zum Beispiel: Deutsche Bahn AG, sonstige Eisenbahnen)
- 7.11 Telekommunikationsunternehmen**  
(zum Beispiel: Deutsche Telekom AG, Mannesmann Mobilfunk)
- 7.12 Briefpost- und Frachtpostunternehmen**  
(zum Beispiel: Deutsche Post AG, German Parcel, UPS)
- ab **7.13** zur freien Verfügung



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 21

**Anmerkungen:**

Die besonderen Einrichtungen sind gemäß den in der Einführung unter Nr. I Buchstabe a) bis i) genannten Angaben zu erfassen.

- 8** **Besondere Gefahrenlagen**
- 8.1** **Natur**
  - 8.1.1 Erdbeben
  - 8.1.2 Hochwasser
  - 8.1.3 Unwetter, extreme Wettererscheinungen
  - 8.1.4 Waldbrand
  - 8.1.5 Massenhaftes Auftreten von Schädlingen
  - ab 8.1.6 *zur freien Verfügung*
- 8.2** **Gesundheit**
  - 8.2.1 Epidemien
  - 8.2.2 Massenansturm von Verletzten
  - 8.2.3 Tierseuchen
  - 8.2.4 Massenansturm von Leichen
  - ab 8.2.5 *zur freien Verfügung*
- 8.3** **Technik**
  - 8.3.1 Betriebliche Schadensereignisse
  - 8.3.2 Gasunfall/-explosion
  - 8.3.3 Giftige Gase (zum Beispiel Düngemittelverschmutzung)
  - 8.3.4 Sondermüll
  - 8.3.5 Stromausfall
  - 8.3.6 Unfälle mit radioaktiven Stoffen
  - 8.3.7 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
  - ab 8.3.8 *zur freien Verfügung*
- 8.4** **Verkehr**



**Allgemeiner Katastrophenschutzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 22

- 8.4.1 Unfälle im Straßenverkehr
- 8.4.2 Schienenverkehrsunfälle
- 8.4.3 Unfälle auf Gewässern
- 8.4.4 Luftverkehrsunfälle
- 8.5 Sonstiges**
- 8.5.1 Evakuierung
- 8.5.2 grenzüberschreitender Katastrophenschutz
- 8.5.3 Kampfmittelbeseitigung
- 8.5.4 Großschadensereignisse in Bergbaugebieten
- 8.5.5 (Sonder-) Mülldeponiebrand
- 8.5.6 Wasserbauwerke
- ab 8.5.7 zur freien Verfügung

---

**Anmerkungen:**

*Soweit im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde die unter der Kennzahl 8 aufgeführten Gefahrenlagen vorhanden sind bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten können, sind diese bei der entsprechenden Kennzahl aufzuführen. Soweit dafür ein besonderer Alarm- und Einsatzplan nach § 2 Abs.1 Nr. 4 SächsKatSG zu erstellen ist, ist das mit zu vermerken.*

*zu Nummer 8.1.3:*

*Für den Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde untypische Erscheinungen, zum Beispiel: Schneefall, extreme und langanhaltende Kälte- bzw. Hitzeperioden, langandauernde Trockenheit mit Wasserverknappung und so weiter*

*zu Nummer 8.1.2:*

*Epidemien klarer und unklarer Genese*

*zu Nummer 8.5.4:*


*Ereignisse in tätigen beziehungsweise stillgelegten Bergwerken (unter Tage), Tagebaubetrieben (über Tage)*









	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum)
		Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ <small>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</small>		Seite 26


Anlage 3:

**9.3      Vorschriftensammlung**

---


**Anmerkung:**

*Nachfolgende Aufstellung ist beispielhaft und nicht abschließend. Bei Nutzung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist jeweils die gültige Fassung maßgebend !*

**Aufstellung der für den Katastrophenschutz erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften (Stand: 23. 09. 1996)**

- Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz - SächsKatSG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 85), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 SächsGVBl. S. 85 /  
SächsGVBl. S. 1261
  
- Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Stiftung einer Gedenkmedaille aus Anlaß der Waldbrandkatastrophe Weißwasser im Mai/Juni 1992 vom 24. März 1993 SächsABl. S. 679
  
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über das Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen an Landkreise und Kreisfreien Städte zu den Kosten für die Bekämpfung von Katastrophen (KatSKostenVwV) (Az.: 41-1400.4/12) vom 23. Juni 1994 SächsABl. S. 962
  
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes, des Rettungsdienstes und der privaten Hilfsorganisationen im Freistaat Sachsen (Alarmierungsrichtlinie) (Az.: 41-1441.0/4) vom 14. Juli 1994 SächsABl. S. 1050



	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ <span style="display: block; text-align: right; font-size: small;">(Datum)</span> Fortgeführt am: _____ <span style="display: block; text-align: right; font-size: small;">(Datum)</span> Seite 28
<b>für:</b> _____ <span style="display: block; text-align: center; font-size: small;">(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</span>		

Erlaß des Staatssekretärs im Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Führung auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bei Katastrophen und anderen besonderen Aufgaben vom 14. 07. 1992, Az.: 41-1400.4/1 nicht veröffentlicht

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Neuorganisation des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 12. Juni 1995 SächsABl. S. 816

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung und Wasserrettung vom 10. Mai 1996 SächsABl. S. 561

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anerkennung des Malteser Hilfsdienstes e.V.zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung vom 28. Mai 1996 SächsABl. S. 604

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Sachsen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung vom 19. Juni 1996 SächsABl. S. 678

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesverband Sachsen e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung (Az.: 41-1402.30/5) vom 13. August 1996 SächsABl. S. 840

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Sachsen e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in dem Bereich Wasserrettung (Az.: 41-1402.60/2) vom 20. August 1996 SächsABl. S. 872

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren für den Einsatz des Polizeivollzugsdienstes bei größeren Schadensereignissen (Az.: 31-1134.0/101) vom 14. März 1994 SächsABl. S. 800

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Funkrufnamen im nichtpolizeilichen Funkbetrieb der BOS im Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1995, berichtigt 9. März 1995 SächsABl. Sonderdruck 3/1995 / SächsABl. S. 437





**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 30

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

- Straßen
  - Gelände/Fläche
  - Schienenwege
  - Luftraum
9. Warnung und Evakuierung im Sperrbereich
    - Sammelpunkte festlegen
    - Durchsagetexte
    - Transportkapazität
    - Unterbringung
  10. Akute Gefahrenpotentiale feststellen
    - Tankstellen
    - Gasleitungen
    - besondere Betriebe
  11. Festlegung der Standorte
    - der TEL
    - der Verletzensammelstelle
    - des Lotsenpunktes
    - des Hubschrauberlandeplatzes
  12. Meteorologische Bedingungen am Einsatzort feststellen lassen
    - Windrichtung
    - Windstärke
  13. Melder und Lotsen festlegen
  14. zusätzliche Funkkanäle beantragen
  15. Bürgertelefon einrichten
  16. Lagedarstellung für
    - Landrat/Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt
    - Pressemitarbeiter
    - Stab
  17. Sofortmeldung Lagemeldung an RP/SMI (09.00 Uhr und 20.00 Uhr)
  18. Auskunftsstelle des DRK einrichten lassen
  19. weiteren Kräftebedarf ermitteln
    - Polizeivollzugsdienst
    - Brandschutz
    - Sanitätswesen
    - Technische Hilfeleistung (THW)
    - Betreuung
  20. Versorgung/Betreuung der Einsatzkräfte sichern
  21. Versorgung/Betreuung der Betroffenen sichern
  22. Führung des Einsatztagebuches kontrollieren



**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 31

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)



**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 32

Anlage 2

für: \_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

**BESONDERER  
ALARM- UND EINSATZPLAN  
des Landkreises / der Kreisfreien Stadt**

\_\_\_\_\_

**für**

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)
















	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 39
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		

1.1.2 Zufahrtsmöglichkeiten

1.1.3 Betriebszeiten / Beschäftigtenanzahl / Gäste

1.1.4 Einzelpläne

**1.2 Gefahrenschwerpunkte**

1.2.1 Gefährliche Stoffe

1.2.2 Gefährliche technische Einrichtungen

1.2.3 Gefahrenbereiche

1.2.4 Auswirkungsbetrachtungen und Gefährdungsbereiche

**1.3 Angaben zur Umgebung**

1.3.1 Allgemeine Beschreibung, Ortsplan (1:5.000)

1.3.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft

1.3.2.1 gefährdete Bevölkerung

1.3.2.2 Infrastruktur

1.3.2.3 Unternehmen

1.3.2.4 Versorgungseinrichtungen und ihre Leistungen

1.3.2.5 sonstige Schutzgüter

1.3.3 Gefahrenquellen in der Umgebung

**2 Angaben zu Behörden, sonstigen Stellen und Unternehmen**

**2.1 Zuständige untere Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer TEL**

**2.2 Aufsichtsbehörden/Genehmigungsbehörden**

**2.3 weitere Fachbehörden**

**2.4 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden**

**2.5 Leitstellen**

**2.6 Ergebnis der Abstimmung mit den vorliegenden BAGAP und vergleichbaren Plänen**

**2.7 Stellen die zur Amtshilfe geeignet sind**


**2.8 Unternehmen die zur Hilfe geeignet sind (zum Beispiel Betriebsverzeichnis)**

**Anmerkung:**

*Zu Nummern 1.1 bis 2.8:*

*Auszüge aus dem allgemeinen Katastrophenschutzplan sind dem besonderen Alarm- und Einsatzplan als Anlagen beizufügen.*

*Zu Nummerr 1.2.1:*

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum) Fortgeführt am: _____ (Datum) Seite 40
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		

*Kennzeichnung mit UN-Nummer und Darstellung der Art und Menge der Stoffe, die im Normalfall vorhanden sind beziehungsweise entstehen oder bei einer Störung anfallen können und eine Gefahr für die in der Umgebung der Anlage befindliche Bevölkerung darstellen.*

zu Nummern 1.2.3:

*Ausbreitungsverhalten und Ausbreitungsbereiche der Stoffe nach ihrer Freisetzung.*

## **Teil II Besonderer Alarmplan**

**3**

**3.1 Auslösung von Katastrophenvorlarm / Katastrophenalarm**


**3.2 Katastrophenschutzleitung / Katastrophenschutzstab / Technische Einsatzleitung / Aufsichtsbehörden / Genehmigungsbehörden / weiterer Fachbehörden**

**3.3 Polizeidienststellen**

**3.4 Betroffene**





	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum)
		Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ <small>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</small>		Seite 42

- 4.2.1 Information und Warnung von Betroffenen
- 4.2.2 Absperrung und Räumung (Evakuierung beziehungsweise Flucht) des Schadens- und Einsatzgebietes
- 4.2.3 Gefahrenbekämpfung (zum Beispiel Bekämpfung des Hochwassers, des Brandes, der Ausbreitung toxischer Stoffe) und Maßnahmen zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Schäden
- 4.2.4 Rettung, medizinische Maßnahmen
- 4.2.5 Hygienisch-antiepidemische, veterinärmedizinische Maßnahmen
- 4.2.6 Verkehrslenkung
- 4.2.7 Dekontaminierung (Einsatzkräfte, Umgebung, betroffene Bevölkerung usw.)
- 4.2.8 Betreuung und Versorgung der Bevölkerung
- 4.2.9 Versorgung und Betreuung der Einsatzkräfte
- 4.2.10 Information und Öffentlichkeitsarbeit
- 4.2.11 Anforderung zusätzlicher Katastrophenschutz-Einheiten und sonstiger Kräfte
- 4.2.12 Anforderung zusätzlicher Sachkundiger, Dienstleistungen (zum Beispiel Inanspruchnahme des TUIS)
- 4.2.13 Entsorgungsmöglichkeiten kontaminierter Stoffe, Sondermülldeponien

**Anmerkung:**


*Die Einzelplanung für die jeweilige Maßnahmeart (zum Beispiel Evakuierungsplan, Fluchtplan, Rettungsplan, Verkehrsplan) dem besonderen Einsatzplan beizufügen. Hinweise auf die bei der Räumungsplan insbesondere zu beachtenden Inhalte - siehe Anhang 2.3.*

**Anlagen zum besonderen Alarm- und Einsatzplan**

**Anlage 2.1: Einzelpläne, Übersichtspläne, Karten ...**

Die Anlage 2.1 enthält folgende Einzelpäne, Übersichtspläne, Karten ...:




	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum)
		Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ <small>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</small>		Seite 44

GVBl. 1993, S. 85), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1994

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Stiftung einer Gedenkmedaille aus Anlaß der Waldbrandkatastrophe Weißwasser im Mai/Juni 1992 vom 24. März 1993 SächsABl. S. 679

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über das Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen an Landkreise und Kreisfreien Städte zu den Kosten für die Bekämpfung von Katastrophen (KatSKostenVwV) (Az.: 41-1400.4/12) vom 23. Juni 1994 SächsABl. S. 962

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes, des Rettungsdienstes und der privaten Hilfsorganisationen im Freistaat Sachsen (Alarmierungsrichtlinie) (Az.: 41-1441.0/4) vom 14. Juli 1994 SächsABl. S. 1050

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zur Bestimmung der Stärke und Gliederung der Fachdienste des erweiterten Katastrophenschutzes in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vom 24. Januar 1995 SächsABl. S. 213


Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über das Meldewesen bei Katastrophen im Freistaat Sachsen (KatSMeldeVwV) (Az.: 41-1400.4/13) vom 21. März 1995 SächsABl. S. 455

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (KatSMitwirkungsVwV) vom 26. Juni 1995 SächsABl. S. 932

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (KatSZuwendungsVwV) (Az.: 41-1402.0/11) vom 19. Dezember 1995 SächsABl. S. 86

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Verteilung der landeseinheitlichen Katastrophenschutz-Einheiten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte (Az.: 41-1400.40/16) vom 15. Februar 1996 SächsABl. S. 263

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Informations- und Kommunikationssystem für die Führung des Katastrophenschutzes (IuK-KatS) im Freistaat Sachsen (Az.: 41-1411.00/19) vom 12. April 1996 SächsABl. S. 460

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum)
		Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ <small>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</small>		Seite 45

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutz-Sanitätszüge (KatS-SanZ) und die Katastrophenschutz-Betreuungszüge (KatS-BtZ) im Freistaat Sachsen (KatS-San/Bt-EinheitenVwV) (Az.: 41-1412.0/9) vom 8. Mai 1996 SächsABl. S. 540

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen (KatS-WRGr) im Freistaat Sachsen (KatS-WR-EinheitenVwV) (Az.: 41-1412.00/14) vom 19. August 1996 SächsABl. S. 870

Schreiben des Staatsekretärs im SMI zur Erreichbarkeit der Katastrophenschutzbehörden und der Sonderbehörden des Freistaates Sachsen außerhalb der Dienstzeiten vom 13. 07, 1992, Az.: 41-1400.4/2 nicht veröffentlicht

Schreiben des Staatsekretärs im SMI zur Führung auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bei Katastrophen und anderen besonderen Aufgaben vom 14. 07. 1992, Az.: 41-1400.4/1 nicht veröffentlicht

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Neuorganisation des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 12. Juni 1995 SächsABl. S. 816

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung und Wasserrettung vom 10. Mai 1996 SächsABl. S. 561

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anerkennung des Malteser Hilfsdienstes e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung vom 28. Mai 1996 SächsABl. S. 604

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Sachsen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung vom 19. Juni 1996 SächsABl. S. 678

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesverband Sachsen e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in den Bereichen Sanitätsdienst, Betreuung (Az.: 41-1402.30/5) vom 13. August 1996 SächsABl. S. 840

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über SächsABl. S. 872



## Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 46

für: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

die Anerkennung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Sachsen e.V. zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in dem Bereich Wasserrettung (Az.: 41-1402.60/2) vom 20. August 1996

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Funkrufnamen im nichtpolizeilichen Funkbetrieb der BOS im Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1995, berichtigt 9. März 1995

SächsABl.  
Sonderdruck 3/1995 /  
SächsABl. S. 437

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren für den Einsatz des Polizeivollzugsdienstes bei größeren Schadensereignissen (Az.: 31-1134.0/101) vom 14. März 1994

SächsABl. S. 800

## Teil II

### Vorläufige Zusammenstellung weiterer Vorschriften

#### 1 Bundesgesetze

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz - THWHelfRG) vom 22. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz am 28. Juli 1993

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975

Gefahrgutverordnung - Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990

Gefahrgutverordnung - Eisenbahn (GGVE) vom 22. Juli 1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991

Gefahrgutverordnung - Binnenschifffahrt (GGVBinSch) vom 22. Juli 1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980


Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974, in der Fassung vom 14. Mai 1990,

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24. Juli 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 und durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Februar 1977, geändert durch Verordnung vom 20. März 1992

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung-91) vom 19. Mai 1988, zuletzt geändert am 28. August 1991

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ (Datum)
	_____	Fortgeführt am: _____ (Datum)
		Seite 47
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 13. September 1976

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989, zuletzt geändert am 23. September 1990

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG) vom 19. Dezember 1986, zuletzt geändert am 26. Februar 1993

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 1. August 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1994

Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) vom 19. Juni 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986, geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990

Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973, geändert durch Verordnung vom 5. April 1976

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) vom 16. September 1980

Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoff-Verordnung) vom 26. August 1986 in der Fassung vom 05. Juni 1991

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990


Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) vom 12. Februar 1990

Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979

## 2 **Gesetze des Freistaates Sachsen**

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ <i>(Datum)</i>
	<hr/>	Fortgeführt am: _____ <i>(Datum)</i>
		Seite 48
<b>für:</b> _____ <i>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</i>		

Gesetz über den Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz - SächsRettDG) vom 17. Dezember 1992, geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994

Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Sachsen (Sächsischer Landesrettungsdienstplan - SächsLRettDP) vom 30. November 1994

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23. Februar 1993

Verordnung des Sächsisches Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993

Verordnung des Sächsisches Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung - SmogVO) vom 28. Oktober 1996

### 3 Regelungen

Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchenbekämpfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1997

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Regelung des Waldbranddienstes in den Sächsischen Forstämtern (VwV Waldbranddienst) vom 5. Mai 1997 (nicht veröffentlicht)

Anlage 2.3

## Hinweise für die Erstellung einer Räumungsplanung

### Gliederung

- I Allgemeine Hinweise
  - 1 Rechtsgrundlage
  - 2 Begriffe
  - 3 Zuständigkeit und Maßnahme
  - 4 Zeitfaktor
  - 5 Beteiligung Dritter und Information der Öffentlichkeit
  - 6 Arten der Räumungsplanung
- II Inhalt der Räumungsplanung



## Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 49

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

- 7 Allgemeine Evakuierungsplanung
- 8 Besondere Evakuierungsplanung
- 9 Fluchtplanung
- 10 Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes
- 11 Einsatzkarten
- 12 Anlagen

### I Allgemeine Hinweise

#### 1 Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 SächsKatSG befugt die Katastrophenschutzbehörde nach Auslösen von Katastrophenalarm, das Katastrophen- oder Schadensgebiet sperren oder räumen zu lassen. Die Katastrophenschutzbehörde kann die Räumung auch bereits nach Auslösen des Katastrophenvoralarms gemäß § 12 SächsKatSG anordnen, soweit dies zur Abwendung der Katastrophe erforderlich erscheint.

#### 2 Begriffe

- 2.1 **Räumung** ist das Freimachen eines bestimmten Gebietes von Menschen, im Einzelfall auch von Tieren und Sachen einschließlich deren Transport bzw. Lenkung in ein anderes Gebiet.
- 2.2 Die **Evakuierung** ist die planmäßige Räumung eines akut gefährdeten Gebietes in ein sicheres Gebiet einschließlich der anschließenden vorübergehenden Unterbringung, Registrierung und Betreuung.
- 2.3 Die **Flucht** ist die sofortige Räumung eines unmittelbar bedrohten Gebietes zu schnellst erreichbaren sicheren Zufluchtsorten, ausschließlich zur Lebensrettung und zunächst ohne Hilfeleistung von außen. Sie ist auf Selbst- und Nachbarschaftshilfe angewiesen.
- 2.4 Die tatsächliche Überleitung von der planmäßigen Evakuierung in eine Flucht ist, abhängig vom Ereignisverlauf ebenso denkbar wie umgekehrt.

#### 3 Zuständigkeit und Maßnahmen

##### 3.1 Zuständigkeit

Jede untere Katastrophenschutzbehörde ist für die Planung, Auslösung und Durchführung der Räumung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen gegenüber Unternehmen und Stellen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, ihren Sitz jedoch außerhalb haben (zum Beispiel Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG, Energieversorgungsunternehmen, Fachbehörden). Reicht die Aufnahmekapazität im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht aus, dann beantragt sie Unterstützung bei den benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden oder beim Regierungspräsidium.

##### 3.2 Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde

Die Katastrophenschutzbehörde listet alle zur Evakuierung oder Flucht erforderlichen **Maßnahmen** geordnet nach Kennzahlen auf und beschreibt in **Auftragsblättern** die





## Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 50

für: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

zur Durchführung jeder Maßnahme erforderlichen **Einzelmaßnahmen** (Evakuierungsplan). Ausformulierte Texte zu Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Anordnungen, Bekanntmachungen, Durchsagetexte, Merkblätter) sind wiederum in Anhänge zu den Auftragsblättern aufzunehmen.

#### 4 Zeitfaktor

4.1 Die für die **Evakuierung** maßgebenden Zeitfaktoren sind:

- Zeitbedarf für die Alarmierung;
- Bereitstellung der Evakuierungsmittel;
- Warnung, Information und Vorbereitung der Bevölkerung;
- Transport der Bevölkerung mit eigenen Mitteln oder öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem Evakuierungsort zum Aufnahmeraum;
- Zeitbedarf für die Evakuierung besonderer Tiere oder Sachwerte;
- Zeitbedarf für die Kontrolle des evakuierten Gebietes, der Gebäude bzw. Wohnungen.

4.2 Der für die **Flucht** allein maßgebende Zeitfaktor ist der Zeitpunkt und die Schnelligkeit der Gefahrenausbreitung.

#### 5 Beteiligung Dritter und Information der Öffentlichkeit

5.1 Die allgemeine Evakuierungsplanung bedarf als allgemeine behördliche Vorsorge in der Regel nicht der Veröffentlichung. Die zur Mitwirkung Vorgesehenen sind zu informieren.


5.2 Eine **Evakuierungs- oder Fluchtplanung** kann nur dann sinnvoll geschehen, wenn alle zur Mitwirkung Verpflichteten einschließlich der Aufnahmegemeinden an der Erarbeitung beteiligt werden. Die Ergebnisse dieser Planung sind umzusetzen und den Betroffenen als Handlungsempfehlung (zum Beispiel durch Merkblätter) mitzuteilen. Die Öffentlichkeit ist über die Grundsätze der Evakuierung in geeigneter Form zu informieren.

5.3 Verteiler für die Evakuierungs- oder die Fluchtplanung der unteren Katastrophenschutzbehörden sind insbesondere:

- das Regierungspräsidium;
- die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Räumungs- und Aufnahmegebieten;
- die zuständige Polizeidirektion;
- die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst;
- die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die zur Hilfeleistung vorgesehenen Hilfsorganisationen und sonstigen Unternehmen.

#### 6. Arten der Räumungsplanung

6.1 Die **allgemeine Evakuierungsplanung** enthält die Vorbereitungen für eine nach Ort, Art und Umfang nicht vorherbestimmbare Evakuierung, und daher meist noch keine

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ (Datum)
	_____	Fortgeführt am: _____ (Datum)
		Seite 51
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		

konkreten Maßnahmen. Im wesentlichen enthält sie alle für eine konkrete Planung erforderlichen Informationen.

- 6.2 Die **besondere Evakuierungsplanung** ist Teil des besonderen Alarm- und Einsatzplanes der Katastrophenschutzbehörde. Sie ist für solche Lagen und Gebiete vorzunehmen, in denen bei einer definierten Katastrophe die Evakuierung erforderlich werden kann. Dies kann sowohl für Gebiete zutreffen, die erfahrungsgemäß von Naturkatastrophen heimgesucht werden, als auch für Räume in der Umgebung von Anlage nach § 17 Abs. 2 SächsKatSG. Die besondere Evakuierungsplanung beinhaltet weitgehende Maßnahmenplanung für die Evakuierung aus besonderem Anlaß in einem vorhersehbaren Gebiet.
- 6.3 Eine **Fluchtplanung** ist nur für den Fall zu treffen, in dem die Flucht das einzige noch geeignete Mittel ist, um der Gefahr für Leib oder Leben auszuweichen. Die Flucht ist auf Selbst- und Nachbarschaftshilfe angewiesen und verlangt unmittelbares Handeln der Betroffenen. Behördliche Hilfe unmittelbar vor und während der Flucht ist meist nur noch durch die Alarmierung möglich, nach der Flucht durch die meist zunächst nur improvisierten Maßnahmen im Rahmen des Evakuierungsplanes. Die behördliche Fluchtplanung beschränkt sich auf nur wenige, aber abschließende Vorbereitungen. Frühzeitige Evakuierung kann unter Umständen verhindern, daß die meist verlustreiche Flucht überhaupt notwendig wird.

## II Inhalt der Räumungsplanung

### 7 Allgemeine Evakuierungsplanung

- 7.1 Die allgemeine Evakuierungsplanung sollte folgende Mindestfestlegungen enthalten:
- 7.1.1 Transportkapazität
- 7.1.2 Informationsmittel
- 7.1.3 Kräfte und Mittel zur Versorgung und Betreuung
- 7.1.4 Unterbringung

#### **Anmerkungen:**

*Zu Nummer 7.1.1:*

*Für die Evakuierung geeignete Transportdienstleister (Busse, Taxen, private Transportmittel, Krankentransportfahrzeuge) und ihre Kapazitäten.*

*Zu Nummer 7.1.2:*

*Verfügbarkeit und Standort von Lautsprecherfahrzeugen und deren Bedienungspersonal sowie anderen Kommunikationsmitteln zur Unterrichtung der Bevölkerung.*

*Zu Nummer 7.1.3:*

*Kräfte und Mittel für die Betreuung und Versorgung Evakuierter.*

*Zu Nummer 7.1.4:*

*Unterbringungskapazitäten sowohl für die kurzfristige als für eine längerfristige Aufnahme von Evakuierten.*

### 8 Besondere Evakuierungsplanung



**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 52

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

- 8.1 Ein Evakuierungsplan sollte folgende Maßnahmen des allgemeinen KatS-Plans enthalten:
- 8.1.1 Entscheidung über Katastrophenalarm / -voralarm (falls noch *nicht* geschehen)
- 8.1.2 Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde gemäß allgemeiner Katastrophenschutzplanung (falls noch *nicht* geschehen).
- 8.1.3 Alarmierung der Fachberater (falls noch *nicht* geschehen)
- 8.2 Die Entscheidung über die Evakuierung
- 8.3 Das Evakuierungsgebiet

---

**Anmerkungen:**

zu Nummer 8.2:

*In der Planung sind die Kriterien und Zuständigkeiten für die zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Ankündigung und der Auslösung der Evakuierung festzulegen, insbesondere das mögliche auslösende Ereignis und seine voraussichtlichen Wirkungen.*

zu Nummer 8.3:

*Das zu evakuierende Gebiet ist festzulegen und in geschlossene ansprechbare Teilgebiete (Ortschaften, Stadtteile, Straßenzüge) aufzuteilen. Diese Aufteilung soll der leichteren und übersichtlicheren Evakuierung und damit der Verkürzung des Zeitbedarfs dienen.*

- 8.4. Evakuierung besonderer Einrichtungen.
- 8.5 Die Fahrtrouten und Einsteigeplätze der öffentlichen Transportmittel innerhalb der Gemeinden
- 8.6 Aufnahmegebiete und Auskunftsstellen


---

**Anmerkungen:**

zu Nummer 8.4:

*Die Katastrophenschutzbehörde hat Einrichtungen zu erfassen, in denen sich Personengruppen befinden, die geschlossen zu evakuieren sind. Dazu gehören insbesondere:*

- Schulen und Kindergärten
- Krankenhäuser;

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b> <hr/>	Erstellt am: _____ (Datum)
		Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ <small>(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)</small>		Seite 53

- Heime und ähnliche Einrichtungen;
- Justizvollzugsanstalten.

*Die Katastrophenschutzbehörde hat deren Evakuierung gemeinsam mit ihren Trägern zu planen. Schulen und Kindergärten sind nur dann nicht geschlossen zu evakuieren, wenn zwischen Warnung und Evakuierung so viel Zeit zur Verfügung steht, daß ortsansässige Schüler nach Hause geschickt und Kinder aus Kindergärten abgeholt werden können.*

zu Nummer 8.5:

*Es obliegt den Gemeinden, für die Fahrer der Busse sind Pläne der Fahrtstrecken und Einsteigeplätze vorzubereiten*

zu Nummer 8.6:

*Die Bevölkerung evakuierter Wohngebiete soll möglichst in gemeinsamen Aufnahmeorten, mindestens aber in gemeinsamen Aufnahmegebieten untergebracht werden. In jedem Aufnahmegebiet ist eine Auskunftsstelle einzurichten. Das Deutsche Rote Kreuz ist aufzufordern, diese Auskunftsstellen gemäß § 3 Abs. 2 SächsKatSG einzurichten und zu betreiben. Aufnahmegebiet und Auskunftsstelle sind zu kennzeichnen und spätestens mit der Entscheidung über die Evakuierung bekanntzugeben.*


- 8.7      Warnung und Alarmierung
- 8.7.1    Warnung und Alarmierung der Gemeinden
- 8.7.2    Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
- 8.7.3    Sirenen- und Rundfunkwarnung / Alarmierung
- 8.7.4    Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen

---

**Anmerkungen:**

zu Nummer 8.7.1:

*Die Gemeinden im Evakuierungsgebiet sind über die Evakuierungsentscheidung zu informieren und mit dem Vollzug der von ihnen durchzuführenden Maßnahmen anzuweisen.*

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ (Datum)
	_____	Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		Seite 54

zu Nummer 8.7.2:

Die **Evakuierungswarnung** soll die Bevölkerung über die Lage informieren und sie veranlassen, sich auf die Evakuierung mit eigenen Fahrzeugen oder bereitgestellten Verkehrsmitteln vorzubereiten. Der **Evakuierungsalarm** löst die tatsächliche Evakuierung aus, der **Fluchalarm** die Flucht als Selbsthilfe.

zu Nummer 8.7.3:

Die Rundfunkwarnung beziehungsweise -alarmierung soll einer diese ankündigenden Sirenenwarnung möglichst unmittelbar folgen. Die Texte hierzu sind vorzubereiten. Sie sollen enthalten:

- Ankündigung einer Mitteilung der Katastrophenschutzbehörde;
- Unterrichtung über die Gefahrenlage (Ort, Art, Ausmaß der drohenden oder eingetretenen Katastrophe) und die Notwendigkeit der Evakuierung mit dem Hinweis auf den Zeitraum der Evakuierung (Beginn und vorgesehener Abschluß);
- Hinweis auf die möglichst geschlossene Evakuierung von Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser;
- der Aufnahmegebiete, Aufnahmeorte und der Auskunftstellen;
- Hinweise zur persönlichen Vorbereitung (Mitnahme von Decken, Verpflegung)
- Bekanntmachung der Bereitstellung öffentlicher Transportmittel und der Abfahrtszeiten;
- Aufforderung an Personen, die ihre Wohnungen nicht ohne fremde Hilfe verlassen können, sich durch besondere Zeichen (zum Beispiel weißes Tuch im Fenster) bemerkbar zu machen bzw. einen Krankentransport bei der zuständigen Leitstelle anzumelden;
- Hinweis auf das ordnungsgemäße Verlassen und Sichern der Häuser und den Schutz des Evakuierungsgebiets durch die Polizei.

zu Nummer 8.7.4:

Deren Durchsage soll so kurz wie möglich sein und nur Hinweise auf die Gefahrenlage, die bevorstehende Evakuierung und die Anweisung, das Radio einzuschalten, enthalten. Fahrtrouten und die Ermittlung des Zeitbedarfs sowie das Erkunden der akustischen Verhältnisse sind zu planen.

8.7.5 Warnung und Alarmierung besonderer Einrichtungen

8.7.6 Warnung und Alarmierung von Betrieben und Behörden

**Anmerkungen:**

zu Nummer 8.7.5:

Einrichtungen gemäß Nummer 8.4 sind gesondert zu warnen. Die Warnung soll enthalten:

- Unterrichtung über die Gefahrenlage und die Notwendigkeit der Evakuierung;
- die für die Evakuierung verfügbare Zeit;
- Weisung für die Transportdurchführung;
- Aufnahmegebiet und Auskunftsstelle;



**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Seite 55

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

- Weisung an das Personal der Einrichtung, die ihm anvertrauten Personen bei der Evakuierung zu begleiten;
- Mitteilung, daß die Evakuierung etwaiger Familienangehöriger aus dem Evakuierungsgebiet veranlaßt ist.

zu Nummer 8.7.6:

*Es sind auch diejenigen Unternehmen zu warnen oder zu alarmieren, die zwar ihren Sitz außerhalb des Evakuierungsgebietes haben, aber innerhalb dieses Gebietes tätig sind (zum Beispiel Energieversorgungsunternehmen, Rohrleitungsbetreiber). Die Katastrophenschutzbehörde hat größere Betriebe und Behörden zu erfassen und im Benehmen mit deren Leitern festzulegen, inwieweit sie auf die Bereitstellung von Transportmitteln verzichten können. Diese Betriebe und Behörden sind nach Möglichkeit gesondert zu warnen. Die Warnung soll etwa dem Inhalt von Nummer 8.7.5 entsprechen.*

8.8 Transport und Verkehr

8.8.1 Feststellung des Transportbedarfs

8.8.2 Deckung des Transportbedarfs

8.8.2.1 Deckung des allgemeinen Transportmittelbedarfs


8.8.2.2 Deckung des Transportmittelbedarfs für besondere Einrichtungen

8.8.3 Evakuierungsstraßen

8.8.4 Die Fahrtrouten und Einsteigeplätze der öffentlichen Transportmittel innerhalb der Gemeinden

---

**Anmerkungen:**

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ (Datum)
	_____	Fortgeführt am: _____ (Datum)
		Seite 56
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		

zu Nummer 8.8.1:

*Der Bedarf an Transportmitteln für die Evakuierung der Bevölkerung ist nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln und im Plan niederzulegen. Dabei ist davon auszugehen, daß während der Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung eine Evakuierung mit eigenen Verkehrsmitteln durchführen kann. Der Bedarf ist gegliedert nach zu evakuierenden Teilgebieten in einer Übersicht darzustellen.*

zu Nummer 8.8.2.2:

*Als öffentliche Transportmittel sind vor allem Busse vorzusehen. Die Transportunternehmen sind mit Angabe über Standort, Erreichbarkeit und über die Kapazität ihrer Fahrzeuge zu erfassen. Die herangezogenen Transportunternehmen sind über Sammelplätze und Evakuierungsstrecken sowie Aufnahmeorte und das Zeichen von Personen, die im Gebäude zurückgeblieben sind, zu informieren.*

zu Nummer 8.8.3:

*Die Fahrtstrecke aus dem Evakuierungsgebiet in überörtliche Aufnahmeorte (Evakuierungsstraßen) sind durch die Katastrophenschutzbehörden festzulegen und so zu koordinieren, daß eine Kreuzung und Gegenverkehr des Evakuierungsverkehrs vermieden wird.*

zu Nummer 8.8.4:

*Es obliegt den Gemeinden, für die Fahrer der Busse sind Pläne der Fahrtstrecken und Einsteigeplätze vorzubereiten.*

- 8.9 Unterbringung, Registrierung, Rückführung
- 8.9.1 Aufnahmeorte
- 8.9.2 Unterbringung der aus besonderen Einrichtungen evakuierten Personen
- 8.9.3 Aufnahmestellen
- 8.9.4 Rückführung


---

**Anmerkungen:**

zu Nummer 8.9.1:

*Die aufnehmenden Gemeinden (Aufnahmeorte) sind frühzeitig zusammen mit der Anweisung zur Aufnahme von Evakuierten zu informieren über:*

- die Gefahrenlage;
- das Evakuierungsgebiet;
- die Schätzung der Zahl der von der Gemeinde aufzunehmenden Personen;

	<b>Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt</b>	Erstellt am: _____ (Datum)
	_____	Fortgeführt am: _____ (Datum)
<b>für:</b> _____ (Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)		Seite 57

- voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintreffens;
- Information über erforderliche Betreuungsmaßnahmen.

zu Nummer 8.9.2:

*Schüler und Kinder aus Kindergärten sind schnellstmöglich mit ihren evakuierten Familien wieder zusammenzuführen. Sie werden bis dahin durch die Begleitpersonen betreut. Kranke, Verletzte, Pflegebedürftige, sonstige Hilfebedürftige sind in entsprechenden Einrichtungen aufzunehmen.*

zu Nummer 8.9.3:

*In den vorgesehenen Aufnahmeorten sind Aufnahmestellen festzulegen, bei denen die Evakuierten registriert werden und ihre Unterkünfte zugewiesen erhalten. In der Nähe der Aufnahmestellen sollen sich größere Parkmöglichkeiten befinden. Für die organisatorischen Vorbereitungen sind die aufnehmenden Gemeinden verantwortlich.*

zu Nummer 8.9.4:

*Ist damit zu rechnen, daß die Evakuierten nach kürzerer Zeit zurückgeführt werden können, hat die Katastrophenschutzbehörde auch für den Rücktransport Vorbereitungen zu treffen.*

8.10 Betreuung

## **9 Fluchtplanung**

9.1 Entscheidung über die Notwendigkeit und die Auslösung des Fluchtalarms

9.2 Festlegung der Zufluchtsräume und der Wege dorthin.

9.3 Zeitfaktor

9.4 Alarmierung

9.5 Zufluchtsorte

---

### **Anmerkungen:**

zu Nummer 8.10:





## Besonderer Alarm- und Einsatzplan des Landkreises/der Kreisfreien Stadt

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 58

für: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

*Die Betreuung der Evakuierten muß frühzeitig einsetzen. Die psychische und seelsorgerische Betreuung muß bereits bei der Aufnahme zur Unterbringung einsetzen. Sie muß während des Unterbringungszeitraumes verfügbar bleiben. Die ärztliche und die nichtärztliche medizinische Versorgung muß bereits bei der Aufnahme und insbesondere in Notunterkünften einsetzen. Die Betreuung mit den lebensnotwendigen Waren des täglichen Bedarfs ist besonders in der Anfangsphase der Unterbringung meist unverzichtbar. Bei längerer Unterbringung kann sie meist erheblich reduziert werden. Die Kinder- und Altenbetreuung ist insbesondere bei vorübergehender Unterbringung in Notunterkünften (zum Beispiel Turnhallen) unverzichtbar. Die Informationsbetreuung muß die Evakuierten möglichst verzugslos über die Gefahrenentwicklung und die Lage in ihrem Evakuierungsraum und ihr voraussichtlich weiteres Schicksal unterrichten. Nur intensive und widerspruchsfreie Informationsbetreuung kann Gerüchten und Panikbildung vorbeugen. In Notunterkünften sind Radio- und Fernsehgeräte, jedoch getrennt von den Schlafbereichen, erforderlich.*

zu Nummer 9.1:

*Auslösung und Übermittlung der Alarmierung unmittelbar an die Bevölkerung sowie die beteiligten Behörden und Unternehmen auf dem kürzest möglichen Wege.*

zu Nummer 9.2:

*Fluchalarm wird nur dann ausgelöst, wenn die betroffene Bevölkerung unabwendbar und unmittelbar gefährdet ist. Das auslösende Ereignis steht unmittelbar bevor oder ist bereits eingetreten; eine planmäßige Evakuierung ist nicht mehr möglich. Die verfügbare Zeit wird wesentlich durch die Ausbreitungsgeschwindigkeit der konkreten Gefahr bestimmt.*

zu Nummer 9.4:

*Die Alarmierung durch Sirenen und unmittelbar darauf folgende kürzeste Radiodurchsagen enthalten lediglich die Ankündigung der unmittelbar drohenden Gefahr und der Anweisung zur Flucht. Lautsprecherdurchsagen können nur noch im Ausnahmefall zum Einsatz kommen.*

zu Nummer 9.5:

*Zufluchtsorte sind so festzulegen, daß sie von den Wohnungen, den Betrieben und den Behörden aus in kürzester Zeit, notfalls auch zu Fuß, erreicht werden können.*

9.6 Transport

### **10 Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes**

10.1 Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung

10.2 Absperrung des Räumungs- bzw. Evakuierungsgebietes und Schutz gefährdeter Objekte

10.3 Schutz von Eigentum und Verhindern von Plünderungen

10.4 Kontrolle des evakuierten Gebietes, der Gebäude bzw. Wohnungen

10.5 Verkehrslenkung und Regelung des Räumungs-, Evakuierungs- bzw. Fluchtverkehrs

10.6 Anmarsch- und Notwege für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freimachen und freihalten sowie den ungehinderten Einsatz der Kräfte, Fahrzeuge und Mittel der Fachdienste gewährleisten



**Besonderer Alarm- und Einsatzplan  
des Landkreises/der Kreisfreien Stadt**

Erstellt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Fortgeführt am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Seite 59

**für:** \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Betriebes, der Anlage, des Ereignisses)

- 10.7 Mitwirken beim Transport von Gefangenen zur Evakuierung von Justizvollzugsanstalten
- 10.8 Erreichbarkeit von Behörden, Dienststellen, Einsatzkräften, Hilfsmitteln im Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes

**Anmerkungen:**

zu Nummer 9.6:

*Transportunterstützung zu den Zufluchtsorten wird meist nicht möglich sein. Für den Transport von den Zufluchtsorten zu den Aufnahmeräumen ist mit einem hohen Bedarf an Transportmitteln zu rechnen, da die Betroffenen mit dem Verlust ihrer gesamten Habe einschließlich ihrer Fahrzeuge zu rechnen haben. Die Transportplanung zu den Aufnahmeräumen wird meist erst nach Eintritt der Katastrophe und der Übersicht über das Schadensgebiet möglich sein. Die Unterbringung in Aufnahmeräumen folgt den gleichen Grundsätzen wie bei der Evakuierung. Jedoch ist mit einem hohen Bedarf an psychischer, seelsorgerischer und medizinischer Betreuung zu rechnen.*

zu Nummer 10:

*Die Maßnahmen der Polizei sind in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde zu planen und in einem gesonderten Abschnitt des Evakuierungs- oder Fluchtplan aufzunehmen. Die Polizei führt vorbehaltlich abweichender Weisung der Katastrophenschutzbehörde die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Evakuierungs- bzw. Fluchtanordnung in eigener Zuständigkeit durch. Sie hat unter Berücksichtigung ihrer personellen und technischen Möglichkeiten dabei insbesondere die bei den Nummern 10.1 bis 10.7 genannten Maßnahmen vorzubereiten.*

zu Nummer 10.8:

*Es kann meist auf die entsprechenden Angaben im allgemeinen Katastrophenschutzplan verwiesen werden.*

**11 Einsatzkarten**

**12 Anlagen**

**Anmerkungen:**

zu Nummer 11:

*Dieser Abschnitt enthält die notwendigen Einsatzkarten, insbesondere des voraussichtlichen Schadens-, Räumungs- und der Aufnahmegebiete, der Evakuierungsstraßen, der Fahrtstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs mit Einsteigeplätzen, soweit diese nicht bereits in den Karten für den besonderen Alarm- und Einsatzplan enthalten sind.*

